

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnik der Berner Fachhochschule und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 1. August 2008

in der Fassung der Änderungssatzungen vom **19. August 2010**, **9. Juni 2011**, **3. Mai 2012**,
3. August 2012, **11.06.2013**, **14.08.2015** und **22. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom **24. Januar 2011** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Holztechnik ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Holztechnik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, besonders befähigten Studenten mit abgeschlossener Bachelor- oder Diplombildung durch eine Vertiefung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und einer Verbreiterung der Fachausbildung eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist. **Die internationale Ausrichtung des Studiengangs kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgängig in englischer Sprache angeboten werden.**

(3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Holzbranche und Konzentration auf die gemeinsamen Prinzipien der Analyse, Modellbildung, Simulation und Synthese soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer, **unstrukturierter** Aufgaben und für die Arbeit mit Systemen entwickelt werden. Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit der Teile eines vernetzten Systems soll geschärft werden. **Der Praxisbezug wird über die Labortätigkeit hinaus durch eine neun Monate umfassende, wissenschaftliche Abschlussarbeit garantiert.**

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in **internationalen** Gruppen erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.

(5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder **in international tätigen** Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in selbständigen Tätigkeiten vor, als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in der Studienrichtung Holztechnik, Holzbau und Ausbau, Innenausbau oder einem verwandten Gebiet, oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Des Weiteren ist die persönliche Studienmotivation in einem Motivationsschreiben darzulegen.

(2) Wenn das Studium nach Abs. 1 die dort gelehrtten Kenntnisse nicht in vollem Umfang beinhaltet, werden auf der Grundlage des Fächerkanons des Studiums nach Abs. 1 von der Studiengangsleitung Zusatzleistungen festgelegt. Leistungspunkte können mit diesen Zusatzleistungen nicht erworben werden.

(3) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse.

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse gelten:

1. TOEFL mit 500 Punkten oder besser.
2. CBTOEFL mit 213 Punkten oder besser.
3. Internet-based TOEFL mit 84 Punkten oder besser
4. IELTS mit Band 6.0 oder besser.
5. Cambridge ESOL CPE mit Grade C oder besser.
6. Cambridge ESOL CAE mit Grade C/B oder besser.
7. Unicert Level 3.
8. Eine Note von mind. „gut“ im Fach „Technisches Englisch“ oder einem vergleichbaren Englisch-Fach aus dem vorhergegangenen Studienabschluss.
9. Medium of Instruction Certificate „English“ für den vorhergegangenen Studienabschluss.

Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der FH-Rosenheim gefordert werden.

Studienbewerber, die aufgrund § 3, Absatz 3 Nr. 8 zugelassen werden, müssen spätestens zum Abschluss des Studiums Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend § 3 Absatz 3, Nr. 1-7 nachweisen. Die Qualifikation kann gegebenenfalls durch die Teilnahme an entsprechenden Kursen der Hochschule erworben werden. Leistungspunkte können hiermit jedoch nicht erworben werden.

(4) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiengangsleitung.

(5) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der Berner Fachhochschule, oder durch die Ableistung eines Praxissemesters. Die Prüfungskommission legt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Als Vollzeitstudium hat das Masterstudium eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.

(2) Als Teilzeitstudium hat das Masterstudium eine Regelstudienzeit von 6 Semestern.

(3) Das Studium beinhaltet eine im Abschlussemester durchzuführende Masterarbeit.

(4) Das Studium wird von den Partnerhochschulen gemeinsam nach Maßgabe des gültigen Kooperationsvertrages und des Studienplanes durchgeführt. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule, an der die Studierenden das Studium aufgenommen haben, in Prüfungsangelegenheiten gilt das Prüfungsrecht der Hochschule an der die Prüfung abgelegt wird.

(5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 5 **Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule (MF), Wahlpflichtmodule (MW) oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der MF und MW erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der Berner Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) In Fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen und Wahlpflichtmodulen können die Inhalte anstelle einer Vorlesung auch als Modularbeit vermittelt werden. Eine Modularbeit ist eine schriftlich verfasste Prüfungsstudienarbeit und dient der selbstständigen Erarbeitung eines definierten Stoffumfangs, näheres regelt der Studienplan.

§ 6 **Studienplan**

(1) Die Erweiterte Studiengangsleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Vertiefungsrichtungen.
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
4. die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module.
5. den Ort der Lehrveranstaltungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 **Fachstudienberatung**

Hat ein Studierender nach zwei (Vollzeitstudium) / vier (Teilzeitstudium) Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 **Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Masterarbeit soll in Zusammenhang mit der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudien-gang erzielt hat. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit 9 Monate.

(4) Im Teilzeitstudium beträgt die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit 12 Monate.

(5) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Der Erstprüfer soll hauptamtlicher Professor der Hochschule Rosenheim sein. Zweitprüfer können alle Personen der Hochschule Rosenheim oder der Berner Fachhochschule sein, die die Voraussetzungen nach dem BayHSchG für Prüfer an Hochschulen erfüllen.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. In Absprache mit den Prüfern kann auch eine andere Sprache vereinbart werden. Eine Zusammenfassung in englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die in der Fakultät für Holztechnik und Bau bestehenden Studiengänge wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau. Aus diesem Kreis werden der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie sein Stellvertreter bestimmt.

(2) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen erkennen jeweils die Entscheidungen der anderen an.

§ 10

Advisor

(1) Studierende die Module gegen Angebote anderer Masterstudiengänge der Hochschule Rosenheim, Berner Fachhochschule oder anderer Hochschulen bzw. Universitäten tauschen wollen (vgl. §5), werden von jeweils einem Dozenten oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen als Advisor betreut. Die Studierenden wählen ihren Advisor in Absprache mit der Studiengangsleitung.

(2) Der Advisor berät den Studierenden insbesondere bei der Belegung der Module und berät ihn in allgemeinen Studienfragen. In der Regel ist er für die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.

§ 11

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten einzelnen Modulnoten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

(3) Im Zeugnis werden neben den einzelnen Endnoten auch die dazugehörigen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.

§ 12 **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform: „M.Sc.“, gemeinsam von beiden Hochschulen verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellt.

§ 13 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Erweiterte Studiengangsleitung kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Anmerkung:

Die mit roter Farbe dargestellten Regelungen der 1. Änderungssatzung
treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die mit grüner Farbe dargestellten Regelungen der 2. Änderungssatzung
treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Diese gelten für Studierende die ab dem WS 11/12 das Studium aufnehmen.

Die mit blauer Farbe dargestellten Regelungen der 3. Änderungssatzung
treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Diese gelten für Studierende die ab dem WS 12/13 das Studium aufnehmen.

Die mit dunkelroter Farbe dargestellten Regelungen der 4. Änderungssatzung
treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Diese gelten für Studierende die ab dem WS 12/13 das Studium aufnehmen.

Die mit lila Farbe dargestellten Regelungen der 5. Änderungssatzung
treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Diese gelten für Studierende die ab dem WS 13/14 das Studium aufnehmen.

Die in Türkis dargestellten Regelungen der 6. Änderungssatzung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Diese gelten für Studierende, die ab dem WS 15/16 das Studium aufnehmen.

Die in oranger Farbe dargestellten Regelungen der 6. Änderungssatzung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Diese gelten für Studierende, die ab dem WS 16/17 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim am 25. Juni 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2008 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2008 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Holztechnik

Tabelle 1 Übersicht über die Module und Prüfungen

Sem	Modulgruppe 3)	Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
							Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1. Semester	Mathematics & Sciences (15 CP)	MG 01	Advanced Mathematics, Statistics & DoE	4	5	SU, Ü Pr, S	SchrP 90- 180	-	7)
		MG 02	Automation in Wood Technology	4	5	SU, Ü Pr, S	SchrP 90- 180	-	
		MG 03	Advanced Technical Mechanics	4	5	SU, Ü Pr, S	SchrP 90- 180, StA		SchrP = 0,7 StA = 0,3
	Skills for Manage- ment (7 CP)	MG 04	Personality Development & Leadership			SU, Ü Pr, S			
		MG 04.1	Personality Development	3	3	SU, Ü Pr, S	TN		
		MG 04.2	Leadership	4	4	SU, Ü Pr, S	SchrP 90- 180, StA		SchrP = 1,0
	Legal & Economical Aspects (8CP)	MG 05	Laws	4	4	SU, Ü Pr, S	SchrP	-	6)
		MG 06	Investment, Financing	4	4	SU, Ü Pr, S	SchrP		
2. Semester	Fachwissen- schaftliche Vertiefung (20 CP)	MF	Technical compulsory module choice, 5)		20	SU, Ü Pr, S	SchrP, PStA, mdlP	-	
	Allgemeine Wahlpflicht module (10 CP)	MW	General compulsory module choice		10	SU, Ü Pr, S	SchrP, PStA, mdlP	-	
3. Sem	Masterarbeit (30 CP)	MA	Master`s Thesis	1	30	SU, Ü Pr, S	MA, mdlP 45min		
	Summe 90 CP								

1) Näheres regelt die Erweiterte Studiengangsleitung gemäß § 6 im Studienplan.

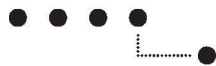
2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Summe der vom Studierenden zu wählenden Leistungspunkte aus diesem Modulangebot.

2. Erklärung der Abkürzungen

2. Erklärung der Abkürzungen

CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
MA	=	Masterarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung



Berner Fachhochschule

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Master Diploma / Masterurkunde

Bern University of Applied Sciences and Rosenheim University of Applied Sciences by virtue of the power vested in them hereby confer upon

Die Berner Fachhochschule und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim verleihen

Vorname Name

born the / geboren am in

based upon successful completion of all requirements of the programme in Wood Technology, the degree of

auf Grund der im Studiengang Holztechnik erfolgreich abgelegten Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

Bern University of Applied Sciences

Rosenheim University of Applied Sciences

Rector
Dr. Rudolf Gerber

President
Prof. Heinrich Köster

Director of the Departement
Architecture, Wood and Civil Engineering
Heinz Müller

Dean of the Faculty
Wood Technology and Civil Engineering
Prof. Klaus Galiläa

Siegel

Siegel

Bern, 11. April 2013

Rosenheim, 11. April 2013

The academic title is awarded according to the Study and Examination Regulations of the Rosenheim University of Applied Sciences and Bern University of Applied Sciences. According to Swiss law this diploma authorizes to bear the title «Master of Science Bern University of Applied Sciences/ Rosenheim University of Applied Sciences in Wood Technology». Der akademische Grad wird gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim und dem Studien- und Prüfungsreglement der Berner Fachhochschule verliehen. Dieses Diplom berechtigt, den nach schweizerischem Recht geschützten Titel «Master of Science Berner Fachhochschule/Hochschule Rosenheim in Holztechnik» zu tragen.